

Gemeinde Langballig

Bebauungsplan Nr. 11 „Kinderkrippe“

für das Gebiet

„nördlich der Schule, zwischen Hauptstraße (K 97) und Laikier“

(aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB)

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 24.02.2012
Bvh.-Nr.: 11017

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Langballig
über das Amt Langballig
Süderende 1, 24977 Langballig

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landesplanung	2
2.2	Regionalplanung	2
2.3	Landschaftsplanung	2
2.4	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	4
3.1	Art und Maß der Nutzung	4
3.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	4
3.3	Grünordnung	4
3.3.1	Artenschutz	5
3.3.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	5
3.4	Denkmalschutz	6
4.	Verkehrerschließung	6
5.	Technische Infrastruktur	7
5.1	Versorgung	7
5.2	Entsorgung	8
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	8
7.	Flächenbilanzierung	8
8.	Kosten	9
9.	Anlagen	9
9.1	Fachbeitrag Artenschutz	
9.2	18. Änderung des Flächennutzungsplans	

Gemeinde Langballig

Bebauungsplan Nr. 11 „Kinderkrippe“

für das Gebiet

„nördlich der Schule, zwischen Hauptstraße (K 97) und Laikier“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 11 „Kinderkrippe“ liegt im Norden der Gemeinde Langballig. Es liegt nördlich der Schule, östlich der Hauptstraße und westlich der Straße Laikier.

Das Plangebiet umfasst ein Teilstück von Flurstück 239 der Flur 3 in der Gemeinde und Gemarkung Langballig. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3.000 m² groß. Der südliche Bereich wird als Buszufahrt mit Bushaltestelle sowie als Stellplatzanlage für den Schulbetrieb genutzt.

Der nördliche Bereich unterliegt als Wiese einer regelmäßigen Mahd. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein befestigter Fußweg, im Osten ein unbefestigter Fußweg, der eine Wegeverbindung zwischen dem Radweg parallel zur K 97 und dem Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 10 ‚Laikier‘ herstellt.

Westlich des Plangebietes verläuft die Hauptstraße (K 97), nördlich schließt Wohnbebauung an, westlich befindet sich ein Spiel- und Bolzplatz und südlich befindet sich die Schule.

Nach der 4. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans des Kreises Schleswig-Flensburg besteht die gesetzliche Verpflichtung, mindestens 10 Krippenplätze zusätzlich zu den vorhandenen Plätzen in Langballig, Munkbrarup und Dollerup, Norderfeld im Amt Langballig zu errichten.

Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Einrichtung in der Gemeinde Langballig im Bereich des Wendehammers neben der Schule und dem Kinderspielplatz neu zu bauen. Planungsziel ist deshalb die Errichtung einer Kinderkrippe zur Verbesserung des Betreuungsangebots für unter 3-jährige Kinder. Die vorhandene Infrastruktur mit Parkplätzen, Spiel- und Bolzplatz soll dabei mit genutzt werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sollen 20 Krippenplätze in 2 Gruppen zusätzlich errichtet werden. Bauherr und Zuwendungsempfänger sowie Eigentümer wird voraussichtlich das Amt Langballig, welches die Kindertagesstätte für die amtsangehörigen Gemeinden bauen und vermieten wird, damit diese ihren gesetzlichen Ver-

pflichtungen zur Schaffung entsprechender Plätze nachkommen können. Geprüft wird alternativ die Gründung eines Zweckverbandes.

Für die Realisierung der Planung ist ein Bebauungsplan erforderlich.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Langballig liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) im ländlichen Raum. Es gehört zum Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Flensburg und grenzt an den 10-km-Umkreis um den Zentralbereich von Flensburg.

Langballig grenzt zudem an einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und liegt innerhalb eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft. Auf Ziffer 4.3 ‚Kinder, Jugendliche und Familien‘ des LEP wird hingewiesen.

2.2 Regionalplanung

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002 (RP V) hat die Gemeinde Langballig eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum. Langballig liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Westlich des Plangebietes grenzt mit dem Tal der Schulau / Langballigau ein Vorranggebiet für den Naturschutz bzw. ein festgesetztes Naturschutzgebiet an.

2.3 Landschaftsplanung

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum V (LRP V) liegt das Plangebiet außerhalb von Schutzobjekten des Naturschutzrechts. Das nächstgelegene ausgewiesene Naturschutzgebiet ‚Tal der Langballigau und Natura-2000-Gebiet ‚Küstenbereiche Flensburger Förde bis Geltinger Birk‘ (DE 1123-393) liegt mit dem Ausläufer der Schulau gut 200 m östlich des Plangebietes. Der Bereich der Schulau ist als ‚Verbundsystem‘ ausgewiesen.

Gemäß Karte 2 ist der Bereich entlang der Flensburger Förde großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung mit ‚struktureichen Kulturlandschaftsausschnitten‘ ausgewiesen. Das Tal der Langballigau inkl. des Schulautals ist als Geotop 5.7 ‚Tal und Höftland der Langballigau‘ vermerkt. Der Bereich nördlich der Schulau, westlich der K 97 ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Gemeinde Langballig verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1995 der für den Planungsraum im Jahr 2001/2002 fortgeschrieben wurde. Das Plangebiet ist im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans als Wohnbaufläche ausgewiesen worden.

Eingelagert sind vorhandene und ergänzend geplante Spiel- sowie Schulflächen. Im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplans bzw. der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde durchgeführt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft nunmehr entlang der äußeren Siedlungsgrenzen.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes wurden für ‚Flüsse‘ folgende Erhaltungsziele definiert:

- Erhaltung des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- Erhaltung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- Erhaltung von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch-, Hang- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

Aufgrund der geringen Plangebietsgröße bei bereits antropomorph überformter Fläche, der dazwischen liegenden Bebauung, der geringen Ausdehnung des Ausläufers des FFH-Gebietes und im Hinblick auf die Schutzziele für den Bereich der Flusssysteme sind Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu erkennen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der Bereich des Plangebietes wurde im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im nördlichen Teilbereich als öffentliche Grünfläche Sport- bzw. Spielplatz ausgewiesen. Der südliche Bereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf –Schule- ausgewiesen.

Die Planung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst. Die 18. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Langballig und Westerholz liegt dem Bebauungsplan als Anlage 2 bei.

Der Bereich des Plangebiets grenzt an vorhandene Bebauung, wird selbst überwiegend bereits als Verkehrsfläche genutzt und ist im Übrigen baulich vorgeprägt. Es handelt sich mit dem Neubau der Kinderkrippe um die Nachverdichtung eines bereits überwiegend bebauten Bereichs. In Abstimmung mit dem Kreis Schleswig-Flensburg wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan trägt dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Infrastrukturvorhaben und damit im weiteren auch der Erhaltung und Sicherung von Wohnraum in der Region Rechnung. Die zu erwartende zulässige Grundfläche beträgt ca. 480 m². Die Durchführung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ist nicht beabsichtigt. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete werden

nicht negativ tangiert. Ausschlusskriterien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen mithin nicht vor.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art und Maß der Nutzung

Im südlichen Bereich des Plangebietes dient ein Busstellplatz der Abwicklung des Schulbusverkehrs. Darüber hinaus befinden sich in diesem Bereich PKW-Stellplätze insbesondere für Eltern zum Bringen und Abholen der Kinder. Die Fläche wird als Fläche für den Gemeindebedarf –Schule- weiterhin der Schule zugeordnet. In diesem Bereich sind ausschließlich Stellplätze für Busse und PKW untergebracht.

Im nördlichen Teilbereich wird eine Fläche für den Gemeinbedarf –Kinderkrippe- festgesetzt. Hier soll entsprechend des Planungsziels eine Kinderkrippe errichtet werden.

Die Kinderkrippe soll eine Grundflächenzahl von 0,4 nicht überschreiten. Gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Daraus ergibt sich eine zulässige Gesamtversiegelung von ca. 720 m².

Die Vollgeschosszahl wird analog zum Bebauungsplan Nr. 10 „Laikier“ auf maximal ein Vollgeschoss (I) begrenzt. Im Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde ist eine maximale Firsthöhe von 9,0 m festgesetzt. Im Hinblick auf die zukünftige Nutzung und Gebäudeform und unter Würdigung nachbarlicher Interessen wird für Kinderkrippe eine maximale Firsthöhe von 7,0 m festgesetzt. Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe ist die Oberkante des natürlichen Geländes.

3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Es wird offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen halten zu den Grundstücken im Westen und Norden 4,0 m Abstand, zu dem festgesetzten Weg im Osten 3,0 m. Zur Nutzungsgrenze im Süden ergibt sich ein Abstand von 14,0 m.

3.3 Grünordnung

Das Plangebiet weist allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Randlich im Westen befindet sich auf dem Nachbargrundstück teilweise eine Hecke, im Süden auf dem angrenzenden Schulgelände befinden sich mehrere größere Einzelbäume. Die Fläche ist durch die umgebende Bebauung in das Landschaftsbild eingebunden. Grünordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3.1 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Aussagen zur Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Für den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Langballig wurde zu diesem Zweck ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (vgl. Gemeinde Langballig, Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 11 „Kinderkrippe“, Planungsbüro Philipp in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Springer, Busdorf vom 20.10.2011). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage 1 der Begründung beigelegt.

Hier werden Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen. Dazu wurde auf Grundlage einer Ortsbegehung und nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der Naturferne, des unterdurchschnittlichen Lebensraumangebots und des Pflegezustands der Planbereichsflächen insgesamt mit einem geringen Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen ist. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Eine möglicherweise notwendige Rodung der Hecken sollte innerhalb der Vegetationsruhe, also außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 14.03. erfolgen. Die Hecken liegen im Randbereich, aber außerhalb des Plangebiets. Die vorstehende Regelung gilt gemäß § 27 a ‚Gehölzpflege‘ des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) unmittelbar.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

3.3.2 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Planungsziel ist die Errichtung einer Kinderkrippe unter weitgehender Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Die berücksichtigten Flächen sind bereits überwiegend als Verkehrsflächen in Nutzung. Die Flächen liegen im Bereich der Ortslage von Langballig.

Die Inanspruchnahme neuer, bislang landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich kann vollständig vermieden werden. Auf vorhandene Erschließungsstrukturen kann zurückgegriffen werden, so dass auch diesbezüglich keine zusätzlichen neuen Flächen entwickelt werden müssen.

Bestehende Gehölzstrukturen um Umfeld werden nicht tangiert. Die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild bleibt gewahrt.

Der Bereich des Bus- und Pkw-Stellplatzes ist bereits im notwendigen Umfang versiegelt. Eine Verbreiterung und Pflasterung des bestehenden Fußweges wird ggf. erfolgen. Durch die Planung werden bei einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 im Bereich der Kinderkrippe maximal 720 m² zusätzlich versiegelt.

Im beschleunigten Verfahren gelten bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² (hier ca. 480 m²) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13 a (2) Nr. 4 BauGB). Ausgleichsmaßnahmen werden insoweit nicht erforderlich.

3.4 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung derzeit nicht zu erkennen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundsteile bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt an der freien Strecke der K 97 (Hauptstraße zwischen Langballig und Langballigau / Westerholz und ist damit unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Kreisstraße 97 ist in der Verkehrsmengenkarte 2005 des Landes Schleswig-Holstein mit einem Verkehrsaufkommen (DTV) von 3.606 Fahrzeugen täglich bei einem Lkw-Anteil von weniger als 3 % verzeichnet.

Im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze der Kinderkrippe werden auf Basis überschlägiger Berechnungen bereits die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete für den Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) eingehalten. Nachtbetrieb findet nicht statt.

Für die Kreisstraße 97 ist die Anbauverbotszone gemäß § 29 (1) des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (StrWG) zu berücksichtigen. Danach

dürfen außerhalb der geschlossenen Ortslage Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Zufahrten und Zuwegungen sind nur in dem als -Ein- und Ausfahrt- gekennzeichneten Bereich, das heißt der bestehenden Zufahrt zur Stellplatzanlage zulässig, im Übrigen im Anschluss an die Kreisstraße jedoch unzulässig (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt). Für die bestehende Zufahrt liegt eine Sondernutzungserlaubnis gemäß Schreiben des Straßenbaulastträgers vom 04.01.2002, Az. 112-555.42-K97-(SL)-97 vor.

Die Fläche für den Gemeinbedarf –Schule- innerhalb des Plangebietes dient als Busstellplatz sowie als Pkw-Stellplatz für die Schule. Die Fläche wurde dabei als Fläche für Stellplatzanlagen –St- umgrenzt.

Für die Kinderkrippe erfolgt die Erschließung über die Stellplatzanlagen des Schulgeländes. Da die Fläche an das Amt Langballig übergeht, ist dem zukünftigen Eigentümer der Kinderkrippe seitens der Gemeinde Langballig ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Anliegers einzuräumen.

Die privaten Erschließungsflächen sollen die Anforderungen der DIN 14090 ‚Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken‘ berücksichtigen. Im Anschluss an die Stellplatzanlage wird der vorhandene, ca. 2,5 m breite Gehweg mit einer Gesamtbreite von 5,0 m festgesetzt. Damit möchte sich die Gemeinde Langballig die Option sichern, den Weg im Brandfall als Rettungsweg nutzen zu können. Ein konkreter Ausbau des Weges ist derzeit nicht beabsichtigt.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Kinderkrippe soll an das örtliche Fernwärmenetz der Stadtwerke Flensburg angeschlossen werden. Über das Grundstück verläuft im Norden eine untergeordnete Fernwärmeleitung zur Versorgung des Grundstücks Hauptstraße 17, im Bereich des Fußweges und teilweise auf dem Gelände der Kinderkrippe verläuft zudem die Hauptleitung zur Versorgung des Bebauungsplans Nr. 10.

In einem Abstand von 1 m zur Trassenachse sind Abgrabungen nur von Hand vorzunehmen. Zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Versorgungsleitungen ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und –anlagen der Stadtwerke Flensburg GmbH“ unbedingt zu beachten.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Nordangeln.

Die Deutsche Telekom stellt das Telekommunikationsnetz sicher.

5.2 Entsorgung

Die Regenwasserentsorgung der Stellplatzfläche der Schule erfolgt aktuell über das Schulgrundstück in Richtung Schulau (DN 100). Für das Niederschlagswasser des Grundstücks der Kinderkrippe wird über die öffentliche Verkehrsfläche –Fuß- und Radweg- und später in Richtung Südosten nördlich des Schulgrundstücks über die vorhandene Grünfläche -Sport- und Spielfläche- eine Leitung verlegt, die im Laikier an die bestehende Niederschlagswasserleitung anschließt.

Die Entsorgung des Schmutzwassers verläuft auf derselben Trasse und wird ebenfalls an das Leitungsnetz im Bereich der Straße Laikier angebunden und von dort der gemeindlichen Kläranlage zugeleitet.

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF) sichergestellt.

Der Vorfluter B (Langballigau) ist als Wasserkörper ff 05 berichtspflichtig im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Für die Wasserkörper gilt ein Verschlechterungsverbot.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Langballig. Träger der Kinderkrippe wird das Amt Langballig oder ein noch zu gründender Zweckverband. Die Flächen für den Gemeinbedarf –Kinderkrippe- gehen insoweit an das Amt Langballig über. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Die Gemeinde Langballig räumt dem zukünftigen Eigentümer der Kinderkrippe ein Überwegungsrecht über die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf –Schule- ein. Das Überwegungsrecht ist im Zuge der Grundstücksneuvermessung grundbuchlich abzusichern.

7. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 3.000 m². Es gliedert sich wie folgt:

Fläche für den Gemeinbedarf –Kinderkrippe-	1.210 m ²	40,6 %
Fläche für den Gemeinbedarf –Schule-	1.290 m ²	43,3 %
-Fuß- und Radweg-	480 m ²	16,1 %

Gesamt: **2.980 m²** **100,0 %**

Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO beträgt bei einer GRZ von 0,4 für die Kinderkrippe rund 480 m².

8. Kosten

Träger der Kinderkrippe wird das Amt Langballig. Die Planungs- und Erschließungskosten sind in den Haushalt des Amtes eingestellt. Die Planung soll unter Verwendung öffentlicher Fördermittel durchgeführt werden. Die Förderung der Maßnahme wurde zwischenzeitlich gebilligt. Der Gemeinde Langballig entstehen keine Kosten.

Gemeinde Langballig, ____ . ____ . ____

Bürgermeister

9. Anlagen

9.1 Fachbeitrag Artenschutz

9.2 18. Änderung des Flächennutzungsplans